

**Zeitschrift:** Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge  
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und  
Sozialversicherungswesens

**Herausgeber:** Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

**Band:** 19 (1922)

**Heft:** 9

**Rubrik:** Mitteilungen

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 27.12.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Wegnahme in Familien oder Anstalten unterzubringen! Wer in der Arbeit drin-  
st. ht, weiß, wie außerordentlich schwer es heute ist, gute Pflegfamilien zu finden,  
die gerade Kindern, die eine besondere Erziehung benötigen, uneigennützig die  
richtige Behandlung zuteil werden lassen. Wie schwer für ältere, jetzt Arbeits-  
oder Lehrstellen zu finden. Und wie heikel ist oft die Frage der Anstaltser-  
ziehung, wie schwer oft, in einer guten Anstalt einen Platz zu bekommen. Der  
Vormundschaftsbehörde direkt unterstehen die drei kantonalen Anstalten: Kloster-  
sichten für schwererziehbare oder verwahrloste Knaben, die Anstalt zur Guten  
Herberge für schulpflichtige Mädchen und die Anstalt zur Hoffnung für bildungs-  
fähige, schwachsinnige Kinder.

Die Unzulänglichkeit der Mittel, die uns zur Verfügung stehen, wird uns vor  
allem immer wieder klar, wenn wir die andern Aufgaben der Jugendfürsorge  
mit ins Auge fassen: Die Unterstützung der Eltern in der Erziehung schwererzieh-  
barer und unbotmäßiger Kinder und Jugendlicher (Art. 284<sup>2</sup> Z.G.B.) und die  
Fälle, wo an Stelle von Überweisung an das Strafgericht die Vormundschafts-  
behörde über Jugendliche Erziehungs- und Besserungsmaßnahmen anzuordnen  
hat (§ 33<sup>2</sup> des baselländischen Strafgesetzes). Es betrifft dies fast alle Jugend-  
lichen unter 18 Jahren, die mit dem Strafgesetz in Konflikt kommen. Wir ver-  
missen z. B. schwer für Basel eine Anstalt für bildungsunfähige schwachsinnige  
Kinder, eine Anstalt für psychopathische Kinder, ein Jugendheim, d. h. eine Be-  
obachtungsstation und ein Obdachlosenheim für männliche Jugendliche; ferner  
eine Anstalt zur Berufsausbildung verwahrloster männlicher Jugendlicher, eine  
geschlossene Anstalt für sittlich gefährdete Mädchen. Das Projekt eines Jugend-  
heims für männliche Jugendliche, das unter anderm Klostersichten von den tem-  
porär versorgten Jugendlichen und den Arrestanten befreit hätte, ist bekanntlich  
vom Großen Rat letztes Jahr aus finanziellen Gründen abgelehnt worden. Ein  
neues Projekt ist in Bearbeitung. Ich bitte Sie, Ihrerseits das Bestreben der  
Vormundschaftsbehörde, ihren Aufgaben gerecht zu werden, zu unterstützen,  
indem Sie z. B. für das Jugendheim eintreten. Wir haben tatsächlich schon  
wissenstlich Kinder dem Elend preisgeben müssen, weil wir trotz allen Wegnahme-  
beschlüssen keine Möglichkeit zur Hilfe hatten. Wir mussten es schon ablehnen,  
über Jugendliche an Stelle des Strafgerichts Erziehungsmaßnahmen anzuordnen,  
nicht etwa weil solche beim Charakter des Jugendlichen nicht Erfolg versprochen  
hätten, sondern weil wir nicht über diejenigen Hilfsmittel verfügten, die Erfolg  
versprochen hätten \*).

(Schluß folgt.)

**Appenzell A.-Rh.** Die diesjährige kantonale Armenpflegerkon-  
ferenz stand am 12. Juni in Walzenhausen statt. Neben den ordentlichen Traf-  
fanden nahmen die Mitteilungen der Herren Regierungsrat Keller in Walzen-  
hausen und Adank, Armensekretär in St. Gallen, über die Revision be-  
strebungen des wohntlichen Konfodates das größte Interesse der Versammlung in Anspruch. Herr Regierungsrat Keller gab Aufschluß  
über die Verhandlungen an der Versammlung der Armendirektoren in Olten,  
während Herr Adank die Abänderungsvorschläge der ständigen Kommission der  
schweizerischen Armenpflegerkonferenz mitteilte. Nach diesen Ausführungen be-  
auftragte die Versammlung die Kommission, zuhanden der Armendirektoren-  
konferenz und der ständigen Kommission der schweizerischen Armenpflegerkonfe-  
renz eine Resolution einzureichen, die folgenden Wortlaut hat: „Die Appenzell  
A.-Rh.-Armenpflegerkonferenz, nach Anhörung von Mitteilungen der Herren

\*) Daß wir selbstverständlich Anstalten, Pflegorte und Lehrstellen in der ganzen  
Schweiz und auch im Ausland, nicht allein im eigenen Kanton, bei der Fürsorge benützen,  
ist klar; doch reichen die bestehenden Anstalten nicht aus.

Regierungsrat Keller und Zentralfürsorgesekretär Sch. Adank in Sachen Interkantonales Konföderat betreffend die wohnörtliche Armenunterstützung, spricht der Armeindirektorenkonferenz und der ständigen Kommission der schweizerischen Armenpflegerkonferenz anlässlich ihrer Jahresversammlung am 12. Juni d. J. die volle Sympathie für die Bestrebungen zur Erstellung eines neuen Konföderats-Reglements aus und gibt der Hoffnung Raum, daß es gelingen möge, ein Reglement zu erhalten, das allen Kantonen den Beitritt zum Konföderat ermöglicht. Sie wünscht aber auch, daß sich der Bund mit mindestens 20 % an den Armenauslagen der Kantone, bezw. Gemeinden beteiligen werde."

Im fernern beschloß die Versammlung einstimmig, eine Eingabe an den Regierungsrat zu richten, dahingehend, er möchte die Taxen in der Heil- und Pflegeanstalt in Herisau schon auf den 1. Juli 1922 reduzieren. E.

**Luzern.** Zur Revision des Armen- und Bürgerrechtswesens im Kanton Luzern wird in Nr. 7 des „Armenpflegers“ auf eine Artikelserie des „Vaterlands“ hingewiesen, in welcher die Revision der Armengesetzgebung als das Sekundäre gegenüber derjenigen des Bürgerrechtsgezes hingestellt wird. Es ist seinerzeit im „Luzerner Tagblatt“ (1922, Nr. 7) darauf aufmerksam gemacht worden, daß der „gesetzgeberische Weg“, den ein Mitarbeiter des „Vaterlands“ vorschlug, bereits im Jahre 1907 begangen wurde. Damals hat die konservative Partei in der denkwürdigen Schlussabstimmung vom 5. Mai 1910 die vom Großen Rat durchberatene Vorlage zu einem Bürgerrechtsgezeß gegen die Stimmen der Liberalen und der Sozialdemokraten verworfen, „weil eine gleichzeitige Revision des Armengezes nicht damit in Verbindung gebracht war“. Wer die Verhältnisse kennt, der weiß, daß im Kanton Luzern kein Bürgerrechtsgezeß durchgebracht wird, dem nicht die Revision des Armengezes vorausgeht. Im Kanton Luzern müssen nämlich die Bürger das fahrende Vermögen im Armenwesen in der Heimatgemeinde versteuern. Die Landgemeinden haben immer darnach getrachtet, daß ihre gutschuldeten Bürger, die in einer andern Gemeinde des Kantons wohnen, dort nicht zu leicht das Bürgerrecht erwerben können, damit der Heimatgemeinde nicht ein wesentlicher Teil — oft ist es der weitaus größte — an Armensteuerkapital verloren geht. So kam es, daß ein Kantonsbürger, der sich beispielsweise in der Stadt Luzern einbürgern lassen will, dort eine Liegenschaft besitzen muß, ein Requisit, das gegenüber Außerkantonalen oder Ausländern nicht besteht. — Wenn nach der Ansicht des „Vaterlands“ ein Bürgerrechtsgezeß geschaffen wird, dem nicht ein Armengezeß die Wege ebnen würde, so könnte dies den Ruin zahlreicher armer Gemeinden des Entlebuches und des Hinterlandes nach sich ziehen. Weshalb? Weil bei einer Neuregelung des Bürgerrechtswesens — die selbstverständlich auf eine Erleichterung der Einbürgerung gegenüber den bestehenden gesetzlichen Vorschriften von 1832 (I) hinauslaufen wird — alle Gutschuldeten, die nicht in der Heimatgemeinde wohnen, Bürger der Stadt Luzern oder einer anderen Gemeinde würden, während die Armen und die andern Unerwünschten von den Landgemeinden behalten werden müßten!

Heute liegen die Entwürfe zum Armen- und zum Bürgerrechtsgezeß beim Großen Rat. Wir hoffen, daß sie vom Volke und seinen Vertretern angenommen werden. Denn nur durch die gänzliche Reform des Armenwesens werden gewisse Flecken auf dem Ehrenschild des Kantons sich beseitigen lassen.

Wie gut man übrigens tat, das Armengezeß in den Vordergrund zu stellen, ergibt sich aus den Beratungen über ein neues Steuergesetz, anlässlich welcher ein Vertreter aus dem Entlebuch im Großen Rat dem Steuergesetz ohne Neuregelung des Armengezes zum vornehmesten den Krieg erklärte. Ein Steuergesetz mit der sog. allgemeinen Einkommenssteuer läßt eben für das bisherige Armen-

steuersystem der Kantons Luzern keinen Raum, weil die ergänzende Vermögenssteuer für sich allein zu wenig abwirkt und viele Gemeinden des Zuschusses an die Armenkasse dringend bedürfen, den ihnen das Vermögen der auswärts wohnenden Bürger bisher jährlich leistete. Auch vom Standpunkte der Steuergeetzgebung aus ist somit ein neues Armengeetz notwendig. Und last not least sprechen dafür ethische und soziale Gründe. Es wäre ein Wechsel auf sehr lange Frist, zu warten, bis die Reform des Bürgerrechtswesens für sich allein „organisch“ diejenige des Armenwesens nach sich ziehen würde — abgesehen davon, daß diese im „Vaterland“ vorgeschlagene theoretische Lösung vor den tatsächlichen Verhältnissen auch heute wieder, wie schon 1910, Schiffbruch leiden würde. Dr. Wey.

**St. Gallen.** Das ortsbürgerliche Armenwesen hat durch den auf den 1. März 1921 in Vollzug gesetzten Beschuß des Großen Rates vom 12. Januar 1921 über die interkommunale Armenpflege eine erhebliche Änderung erfahren, die zweifellos gute Wirkungen zeitigen und den angestrebten Zweck eines Ausgleichs zwischen der heimatlichen und wohnörtlichen Armenfürsorge im Sinne der Entlastung vieler schwer bedrückter Bürgergemeinden herbeiführen dürfte. Der Vollzug der Neuerung erfolgte im allgemeinen ohne besondere Anstände, was größtenteils wohl dem Umstande zuzuschreiben ist, daß schon während der Kriegszeit eine ähnliche außerordentliche Maßnahme Platz gegriffen hatte. Einzig die Frage, ob die Besteitung von Arztkosten in gewöhnlichen Armenfällen ebenfalls Gegenstand der interkommunalen Armenpflege bilde, gab Anlaß zu einigen Anständen. Nach dem Sinn und Geist der Vorlage aber konnte kein Zweifel darüber wollten, daß Arzt- und Spitalkosten ebenso gut wie jede andere Armenunterstützung in den Bereich des erwähnten Großenratsbeschlusses fallen. — Die Zahl der auf Grund des besagten Großenratsbeschlusses zur Abwendung gelangten Armenfälle beträgt total 907, wovon 666 auf die Stadt St. Gallen und nur 241 auf die übrigen 90 Gemeinden des Kantons entfallen. Der Beitrag des Staates an die wohnörtlichen Armenkassen (20 % gemäß Art. 8 des Großenratsbeschlusses) belief sich für die in Betracht kommenden 10 Monate des Berichtsjahres auf total Fr. 50,805.17, wovon nicht weniger als Fr. 41,318.25 den in der Stadt St. Gallen unterstützten Bürgern anderer Gemeinden zukamen, während für die in den übrigen Gemeinden des Kantons Unterstützten nur Fr. 9486.92 erforderlich waren. Die gesamte Belastungssumme der Wohngemeinden aus dem Titel der interkommunalen Armenpflege (30 % nach Art. 8 des zit. Großenratsbeschlusses) betrug Fr. 76,207.69, d. h. Fr. 61,977.37 in der Stadt St. Gallen und Fr. 14,230.32 in den übrigen Gemeinden des Kantons. (Aus dem Amtsbericht des Departements des Innern über das Jahr 1921.)

## Literatur.

**Paupérisme et bienfaisance.** Par Dr. Emile Savoy, conseiller d'état. Fribourg, Fragière frères, éditeurs. 1922. 422 p.

Wir haben bereits (siehe S. 60) die Hauptbestimmungen des neuen freiburgischen Armengezetzwurfs angeführt. Nun ist zu seiner Begründung noch ein dickes Buch erschienen, in dem der gelehrte Verfasser sich zunächst mit dem Pauperismus befaßt. Darunter versteht man aber nicht Armut schlechthin, sondern Armut als Massenerscheinung, körperliche und sittliche Verelendung der Massen, wie sie jetzt etwa noch in großen Weltstädten vorkommt. Es ist uns daher nicht recht verständlich, wie der Verfasser, wo es sich um Bekämpfung der Armut (pauverté oder indigence) in einem schweizerischen Kanton handelt, hauptsächlich von Pauperismus redet und auch seinem Buche diesen Titel gegeben hat. Armut als Massenerscheinung kann durch ein Armengeetz, durch behördliche und private Unterstützung nicht wirksam bekämpft werden, da sind umfassendere und tiefer greifende Umgestaltungen nötig, wohl aber ist es möglich, die Armut so, wie sie bei uns auftritt, in einzelnen Fällen durch eine zielbewußte Vor- und Fürsorge stark einzudämmen. Der Verfasser bespricht ausführlich die Ursachen und die Heilmittel des